

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebendiges Kreismuseum Peine e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Peine.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, nämlich die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kreismuseums als kulturelle und wissenschaftliche Einrichtung des Landkreises Peine.

Insbesondere unterstützt er das Kreismuseum

- bei der Sammlung und Erhaltung von Zeugnissen zur Geschichte und Kulturgeschichte des Landkreises;
- bei Ankäufen oder speziellen Sammlungen für das Museum;
- bei Forschungsvorhaben und deren Veröffentlichung, die sich mit Inhalten des Museums befassen;
- bei der Förderung von besonderen Veranstaltungen, Seminaren und Arbeitstagen, Einrichtungen von Arbeitsgruppen etc., die die Förderung der regionalen Kultur in Peine zum Ziel haben.

§ 4

Zweckbindung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Vereinszwecke (§ 3) zu unterstützen bereit ist.
2. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben, der über sie entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Kündigung. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.
4. Hat ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag für ein Jahr nicht bezahlt, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Vorstandsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Über die Ernennung von Personen, die sich um die Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen Beiträge in der Höhe, zu der sie sich verpflichtet haben. Über die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im 1. Quartal fällig.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die im 1. Halbjahr abgehalten werden soll.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn nach Ansicht des Vorstandes hierzu ein Anlass besteht oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seine Vertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.
4. Ist die Mitgliederversammlung nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung nicht beschlussfähig, so kann mit verkürzter Ladungsfrist erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
7. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 5 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
8. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich offen durchgeführt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dieses von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der /dem Vorsitzenden, der /dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister), der /dem Geschäftsführer/in, und 4 Beisitzern. Der Landrat oder sein allgemeiner Vertreter gehören dem Vorstand als kooptiertes Mitglied an.
2. Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung die ergänzende Zuwahl für den Rest der Amtsperiode vor.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss außerdem Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 11

Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Der Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt mit vierwöchiger Frist erfolgt ist. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann dann mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Peine, der es für das Kreismuseum im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Peine, 12.11.2001